

Erlass des Bürgermeisters betreffend die Verkehrsregelung in Elsenborn, Trierer Straße, anlässlich von Arbeiten durch den technischen Dienst der Gemeinde

Der Bürgermeister,

In Anbetracht, dass der technische Dienst der Gemeinde zwei Wasseranschlüsse in Elsenborn, Trierer Straße 11 und 11a, durchführen soll und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das regionale und das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund der Artikel 135 § 2 und 133 Absatz 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

erlässt:

Artikel 1: Ab dem 29. Juni 2020 gilt während der Arbeiten durch den technischen Dienst der Gemeinde zur Durchführung von zwei Wasseranschlüssen in Elsenborn, Trierer Straße 11 und 11a,

- im Baustellenbereich auf der Trierer Straße

- eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h,

- eine Verengung der Fahrbahn auf eine Spur,

- und eine Regelung mittels Ampelanlage,

- im erweiterten Baustellenbereich auf der Trierer Straße, der Lagerstraße und der Wirtzfelder Straße eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.

Artikel 2: Im Falle einer Unterbrechung der Arbeiten durch gleich welchen Umstand, insbesondere technischer oder witterungsbedingter Art, gelten die oben genannten Verkehrsregelungen nicht und die Baustelle ist so einzurichten und abzusichern, dass der Verkehr wieder normal zweispurig fließen kann, und dies bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten.

Artikel 3: Der technische Dienst der Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung der Baustelle sowie im Baustellenbereich zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten wieder entfernt werden.

Artikel 4: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 5: § 1 - Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 2 - Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an die regionale Straßenverwaltung in St. Vith, die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die Hilfeleistungszone 6, das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen und die TeC Lüttich-Verviers gerichtet.

Artikel 6: Vorliegender Erlass tritt am 29. Juni 2020 in Kraft.

Erlassen am 25. Juni 2020,

der Bürgermeister,

Daniel Franzen

